

Die Oldtimergutachter - Bundesverband der zertifizierten Gutachter für historische Fahrzeuge e. V.

Satzung

erstmals verabschiedet am 14.12.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen „Die Oldtimer-Gutachter – Bundesverband der zertifizierten Gutachter für historische Fahrzeuge e.V.“

1. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in München.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Bundesverband unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Aufgabenbestimmung

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von geprüften Sachverständigen für Oldtimer-Bewertungen aus dem Bereich Oldtimerfahrzeuge, in den Fachbereichen PKW und Motorräder sowie LKW und Busse sowie klassischer Motoren und Sondermaschinen, die mindestens 20 Jahre alt sind oder jünger mit besonderen Alleinstellungsmerkmalen. Die Sachverständigen sind vor allem im Bereich Oldtimer, Classic Cars and Bikes sowie Supercars tätig.
2. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der fachlichen, wirtschafts- und verbandspolitischen sowie sozialen Interessen unabhängiger geprüfter Sachverständiger für Oldtimer-Bewertungen nach außen und die Entwicklung eines Gemeinschaftsgefühls der Gutachter nach innen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, die eine entsprechende Qualifikation erfolgreich abgeschlossen haben. Die Anerkennung der Qualifikation obliegt dem Bundesverband.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Antrag incl. des Zertifikats. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes mit einfacher Mehrheit. Eine vollwertige Mitgliedschaft bedarf einer Anmeldegebühr. Bis zur Zahlung der Anmeldegebühr ist der Antragsteller von allen Rechten und Pflichten bis zum Zahlungseingang entbunden.
2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verband ab, kann 12 Monate später erneut über eine Aufnahme entschieden werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 - 3.1 Zertifikat oder Nachweis gem. §3 Satz 1
 - 3.2 Kopie des Personalausweises

4. Es können auch andere Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die dem Ziel des Verbandes dienen. Die Mitgliedschaft muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden und die Antragsteller bleiben bis dahin nicht-ordentliche Mitglieder. Dies bedeutet, dass alle Rechte und Pflichten erfüllt werden müssen, aber Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen sind.
5. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die aktuelle Satzung des Verbandes an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich für Ämter des Verbandes aufstellen zu lassen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Sie haben das Recht, das Verbandslogo zu werblichen Zwecken zu nutzen und auf die Mitgliedschaft im Verband hinzuweisen.
3. Mitglieder mit offenen Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sind nicht stimmberechtigt und auch nicht wählbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.1 die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
 - 4.2 die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen sachlichen Mittel bereitzuhalten,
 - 4.3 in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und keiner Partei Vorteile zu verschaffen,
 - 4.4 Erfahrungen, Informationen und fachliches Wissen untereinander zu teilen,
 - 4.5 sich gemäß dem Qualitätssicherungssystem des Verbandes einzubringen und die dort niedergelegten Anforderungen an die Qualitätssicherung und -kontrolle zu beachten und zu befolgen,
 - 4.6 die Satzung und die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen zu befolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 den Tod des Mitglieds sofort
 - 1.2 Austrittserklärung des Mitglieds; Austrittserklärungen, die schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. eingehen, sind zum Jahresende (31.12.) gültig.
 - 1.2.1 Mitglieder, die eine Austrittserklärung abgegeben haben, sind für keine Aufgabe wählbar.
 - 1.3 Ausschluss durch den Vorstand, wenn:
 - 1.3.1 Ein Zertifikat über den Nachweis der Qualifikation entzogen wird.
 - 1.3.2 das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verband zwölf Monate nach Fälligkeit trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - 1.3.3 das Mitglied gegen die Satzung des Verbandes verstößt,
 - 1.3.4 das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Die Bekanntgabe über den Ausschluss erfolgt unter Nennung der Ausschlussgründe durch eingeschriebenen Brief an die letzte hinterlegte Anschrift des Mitglieds.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Unabhängig davon hat das Mitglied das Recht, von der Mitgliederversammlung mündlich angehört zu werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Ämter, Vollmachten und Rechte eines Mitglieds.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
2. Regelmäßige Beiträge sind Jahresbeiträge.
3. Gezahlte Beiträge können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
 - 1.1 Sie kann als Präsenz oder Online-Veranstaltung oder kombiniert durchgeführt werden – dieses muss aus der Einladung zweifelsfrei hervorgehen. Bestehende Rechtsprechungen sind dabei zu berücksichtigen.
 - 1.2 Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen plus 1 Tag vor dem Versammlungstermin abgesandt werden – eine Zustellung als E-Mail ist zulässig. Eine Einladung nur über die Web-Seite ist nicht zulässig.
 - 1.3 Jedes Mitglied kann 7 Tage nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand Punkte für die Tagesordnung vorschlagen. Diese sind schriftlich (E-Mail) vorzuschlagen. Der Vorstand entscheidet, ob Angelegenheiten oder Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - 1.4 Die Tagesordnung muss 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung über die Web-Seite ist zulässig.
 - 1.5 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Verbands-E-Mail-Adresse des Mitglieds versendet wurde.
 - 1.6 Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Mit zwei Ausnahmen:
 - 1.6.1 Auflösung des Verbands
 - 1.6.2 Neuwahlen des Gesamt-Vorstands
 - 1.7 Mindestens 50% des Vorstands muss anwesend sein.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung abgesandt werden.
4. Die Gründung des Verbands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung und muss daher schriftlich allen Teilnehmern mit Tagesordnung zugehen.
5. Die Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung ausreichend.
6. Eine gleichzeitige Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unzulässig.
7. Über grundsätzliche Themen wie Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern, Mitgliedsbeiträge oder andere gravierende Punkte, die das Vereinsleben und die Satzung betreffen, kann ebenfalls nicht auf Dringlichkeitsantrag in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (auch online anwesend). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgewiesen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich. Die Mitglieder können jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, offen mit Stimmauszählung oder durch Akklamation oder online abstimmen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Dringlichkeitsanträgen – diese sind stets geheim auszuführen. Bei Online-Versammlungen muss geltendes Recht beachtet werden.
9. Die Satzung und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt für Änderungen des Qualitätssicherungssystems.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Er ist berechtigt, die Sitzungsleitung zu delegieren. Er kann jederzeit Anwesenden das Wort erteilen und entziehen oder befristen. Die Reihenfolge der Einladung/Tagesordnung ist bindend und kann nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Dringlichkeitsanträge verändert werden. Der Vorsitzende stellt die Rechtmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit förmlich fest.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Bei Online-Versammlungen sind diese in ganzer Länge aufzuzeichnen und es ist davon eine Abschrift zu erstellen. Diese Abschrift ist ebenfalls zu unterzeichnen.
12. Gäste und eingeladene Fachleute können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Störungen oder Zwischenrufe durch Mitglieder und Nicht-Mitglieder kann der Vorsitzende maßregeln. Nicht-Mitglieder haben den Raum der Mitgliederversammlung auf Aufforderung des Vorsitzenden sofort zu verlassen.
13. Der Vorsitzende kann die Mitgliederversammlung für maximal 30 Min. unterbrechen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und eines Protokollführers für die Dauer der Mitgliederversammlung (auch bei Online-Versammlung),
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit (Berichte aller Vorstände),

3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Beschluss der Satzung und Satzungsänderungen,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Beschluss über die Beitrags- und Gebührenordnung und die Aufnahmegebühr,
7. Beschluss über das Qualitätssicherungssystem,
8. Änderung und Anpassungen der Satzung,
9. Auflösung des Verbandes.

Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Es wird festgelegt, dass bis zu 3 (drei) Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sachaufwendungen und Reisekosten werden gegen Einzelnachweis erstattet, sofern der Vorstand vorher zugestimmt hat. Reisen zu Präsenz-Mitgliederversammlungen sind hingegen nicht absetzbar.
4. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden und Schatzmeister oder Schriftführer – also stets von 2 Personen vertreten. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis gesondert geregelt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Diese sind durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Diese sind in einem Jahresplan festzuhalten. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen (Versenden der E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
7. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung online einberufen werden, sofern die Bekanntgabe des Sitzungstermins mindestens drei Tage vorher erfolgt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Sie ist vom Schriftführer zu erstellen und von allen Teilnehmern zu unterschreiben. Alle anderen Mitglieder des Vorstands haben gegenzuzeichnen.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse, Kommissionen und Fachgruppen bilden und dazu Mitglieder, aber auch Nicht-Mitglieder zur Unterstützung benennen. Der Vorstand kann einen Beirat berufen und abberufen. Eine Amtszeit dauert zwei Jahre und kann verlängert werden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Verbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Bei der Auflösung des Vereins übernehmen die Kassenprüfer alle Bar- und Geldmittel unverzüglich und führen einen Überschuss gem. dem Auflösungsbeschluss ab.

§13 Datenschutzbestimmungen

Der Verband speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes.

Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mail, Mobilfunk)
- Funktion im Verband
- Zertifikatsdaten
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verband
- Ehrungen
- Anwesenheitslisten
- Organisationslisten für Veranstaltungen und Tätigkeiten
- Für das Beitragswesen wird weiterhin die Bankverbindung des Mitglieds gespeichert (IBAN/BIC).
- Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Die Meldung von Verbandsmitgliedern und personenbezogener Daten derselben dürfen vom Verband zur Erfüllung seines Vereinszweckes an Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verband stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Verbands erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder nach erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Verbandsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Aufbewahrungspflichten dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Verband informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Verbands.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung geht das Vermögen per Beschluss der Mitgliederversammlung in gemeinnütziges Eigentum über.

§15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.12.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.